

REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

Übersicht Nr. 8: SOZIALE ASPEKTE DER NEUEN REGELN

Die neuen Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollen unter anderem dazu beitragen, die EU-Politik in den Bereichen Umwelt, soziale Eingliederung und Innovation umzusetzen. Die sozialen Aspekte beschränken sich allerdings nicht auf Eingliederung, sondern erstrecken sich auch auf die Achtung sozialer Rechte.

- Deshalb enthalten die neuen Richtlinien eine **„horizontale Sozialklausel“**:
 - Diese erinnert an die Einhaltung ökologischer, sozialer und arbeitsrechtlicher Grundsätze, die im nationalen, internationalen oder EU-Recht oder Tarifverträgen verankert sind. Es ist nämlich wichtig, dass die EU-Länder und ihre Behörden die Einhaltung der geltenden Vorschriften am Erfüllungsort der bestellten Leistungen überwachen.
 - Unternehmen, die den entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
 - Öffentliche Auftraggeber müssen Angebote ablehnen, deren außergewöhnlich niedriger Preis auf Verstöße gegen Sozial-, Arbeits- oder Umweltschutzbestimmungen zurückgeht. Diese Regel ist ein neues Instrument im Kampf gegen Sozialdumping.
- Öffentliche Aufträge können an soziale Kriterien geknüpft werden:
 - So können öffentliche Auftraggeber künftig den Umständen der Herstellung gewünschter Waren bzw. Bereitstellung gewünschter Bau- und Dienstleistungen Rechnung tragen. Sie können also dem Unternehmen den Zuschlag erteilen, das die meisten benachteiligten Arbeitnehmer (z. B. Langzeitarbeitslose) beschäftigt. Daneben können Sie den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten über rein arbeitsrechtliche Bestimmungen hinaus Rechnung tragen.
 - Allerdings dürfen sich diese Kriterien nur auf die Mitarbeiter beziehen, die an der Herstellung/Bereitstellung, Lieferung bzw. Erbringung der Waren oder Leistungen beteiligt sind, die Gegenstand der Ausschreibung sind. Auftraggeber können also von Unternehmen nicht generell eine sozial verantwortliche oder umweltfreundliche Firmenpolitik verlangen, da eine solche Anforderung sich nicht auf die erworbenen Waren oder Leistungen bezieht.
- Da die neuen Regeln auch die **soziale Eingliederung fördern** sollen, können öffentliche Aufträge künftig **bestimmten Bietern vorbehalten** werden:
 - Diese Möglichkeit besteht bei sämtlichen Waren, Bau- und Dienstleistungen für bestimmte Organisationen („geschützte Werkstätten“) oder für soziale Unternehmen, deren Hauptanliegen die Eingliederung benachteiligter Personengruppen ist. Damit Unternehmen sich an den Verfahren zur Vergabe derartiger vorbehaltener Aufträge

beteiligen können, muss der Anteil benachteiligter Personengruppen an ihrer Belegschaft künftig mindestens 30 % betragen.

- Bestimmte soziale Dienste können für die Dauer von maximal drei Jahren auf Mitarbeiterbeteiligung beruhenden gemeinnützigen Unternehmen vorbehalten werden.
- Für Dienstleistungen in den Bereichen **Soziales, Kultur, Gesundheit**, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen (genaue Aufstellung in den Richtlinien) gilt eine neue **vereinfachte Regelung** (s. Übersicht Nr. 6).
 - Diese greift bei Aufträgen, deren Wert 750 000 Euro (gegenüber 200 000 Euro bei anderen Dienstleistungen) übersteigt. Dabei gilt die Annahme, dass Aufträge von geringerem Wert ohne Förderung mit europäischen Finanzmitteln nur für die Unternehmen des betreffenden EU-Landes interessant sind.
 - Die öffentlichen Auftraggeber können Angeboten den Zuschlag erteilen, die allen nach ihrem Dafürhalten entscheidenden Qualitätskriterien entsprechen, also z. B. Zugänglichkeit, Kontinuität und Beständigkeit der angebotenen Dienste.
 - Außer der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Bieter und einer angemessenen Bekanntmachung der Auftragsvergabe (in vereinfachter Form) und des Zuschlags gelten für die betreffenden Verfahren lediglich die nationalen Vorschriften.
- Die neuen EU-Vorschriften schränken die **Organisation öffentlicher Dienste auf nationaler Ebene** in keiner Weise ein:
 - Darüber entscheiden die EU-Länder eigenständig. Eine Behörde kann also die ihr übertragenen Gemeinwohlaufgaben entweder mit ihren eigenen Ressourcen selbst wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen.
 - Die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gelten nur, wenn eine Behörde sich zur Externalisierung dieser Aufgabe entschließt.
 - Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, insbesondere Gemeinden, unterliegt nicht den Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie ist nun detailliert neu geregelt (s. Übersicht Nr. 5).
- Unternehmen, die gegen bestimmte Regeln oder Verpflichtungen verstoßen, werden **von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen**. Öffentliche Auftraggeber müssen Bieter künftig in folgenden Fällen ablehnen:
 - Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Nichtabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen. Der Ausschluss ist auch ohne rechtskräftiges Urteil möglich, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein Beleg für die Nichtabführung vorliegt.
 - Missachtung der horizontalen Sozialklausel (siehe oben) führt zur Ablehnung des betreffenden Angebots.

- Für die **Vergabe von Unteraufträgen** gelten spezifische Bestimmungen:
 - Die zuständigen nationalen Behörden müssen auch bei der Untervergabe von Aufträgen für die Einhaltung der im nationalen, internationalen oder EU-Recht oder in Tarifverträgen verankerten arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie Umwelt- und Sozialschutzvorschriften Sorge tragen.
 - In der Ausschreibungsphase können Auftraggeber von Bietern Angaben dazu verlangen, welche Teile des Auftrags Sie nicht selbst ausführen, sondern Dritten übertragen möchten. In bestimmten Fällen ist das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, verpflichtet, dem Auftraggeber die Identität der ausgewählten Unterauftragnehmer offenzulegen. Diese Verpflichtung kann auch für Unterauftragnehmer des Unterauftragnehmers gelten.
 - Es kann eine Haftungskette gebildet werden.
 - Die Leistungen des Unterauftragnehmers können gegebenenfalls unmittelbar vom öffentlichen Auftraggeber bezahlt werden.